Gemeinde Volketswil

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon

Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil

Inhaltsverzeichnis:

I.		**Allgemeine Bestimmungen**	Seite
Art.	1	Zweck	4
Art.	2	Polizeiorgane	4
Art.	3	Polizeiliche Anordnungen	4
II.		**Meldewesen**	
Art.	4	Meldepflicht	4
Art.	5	Auskunftspflichten	4
III.		**Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen**	
Art.	6	Sicherheit und Ordnung	4
Art.	7	Jugendschutz	5
Art.	8	Videoüberwachung	5
Art.	9	Schiessen	5
Art.	10	Abbrennen von Feuerwerk	6
Art.	11	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	6
Art.	12	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	6
Art.	13	Verbot von Veranstaltungen	6
Art.	14	Tierhaltung	6
Art.	15	Hausieren	7
Art.	16	Taxi	7
Art.	17	Grundsatz Immissionsschutz	7
IV.		**Lärmschutz**	
Art.	18	Grundsatz	7
Art.	19	Bau, Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen	7
Art.	20	Frühgeläut	8
Art.	21	Landwirtschaft, Haus und Garten	8
Art.	22	Besondere Vorschriften	8
Art.	23	Singen, Musizieren usw. im Freien	8
Art.	24	Lautsprecher, Verstärkeranlagen	9
V.		**Schutz des öffentlichen und privaten Grundes sowie des Eigentums**	
Art.	25	Grundsatz	9
Art.	26	Kulturland, Gärten und Baustellen	9
Art.	27	Verunkrautung	9
Art.	28	Campieren	9
Art.	29	Schutz des öffentlichen Grundes	10
Art.	30	Anzeigen, Plakate, Inschriften	10
Art.	31	Strassen, Plätze und Fusswege	10
VI.		**Gastgewerbe**	
Art.	32	Schliessungszeit	10

VII. Bewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen
Art. 33 Bewilligungen 11
Art. 34 Vollzug 11
Art. 35 Strafen, Ordnungsbussen..... 11

VIII. Schlussbestimmungen
Art. 36 Inkrafttreten..... 12

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 14 der Gemeindeordnung vom 20. April 2010 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1 Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Volketswil.

2 Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgane

Die polizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.

II. Meldewesen

Art. 4 Meldepflicht

Wer sich in der Gemeinde niederlässt oder seine Wohnadresse wechselt, hat dies innert 14 Tagen den Einwohnerdiensten zu melden.

Art. 5 Auskunftspflichten

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Art. 6 Sicherheit und Ordnung

1 Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

2 Insbesondere ist es verboten:
a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
b) Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale und Rettungseinrichtungen zu missbrauchen;
c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen;
d) durch ungebührliches Verhalten, namentlich durch Trunkenheit, ein öffentliches Ärgernis zu erregen;
e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Art. 7 Jugendschutz

1 Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

2 Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.

3 Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sicher und informiert die zuständigen Behörden.

4 Vom Verbot gemäss Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 8 Videoüberwachung

1 Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.

2 Aufzeichnungen werden nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil-, oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

3 Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen. Der Gemeinderat erlässt dazu ein Reglement.

Art. 9 Schiessen

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Art. 10 Abbrennen von Feuerwerk

1 Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar ohne Bewilligung gestattet.

2 Der Gemeinderat kann Ausnahmen genehmigen.

Art. 11 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

1 Bodenöffnungen, wie Jauchengruben, Schächte, Sammler und aufgeworfene Gräben etc., sind abzudecken oder abzuschranken, sofern sie nicht genügend beaufsichtigt sind.

2 Baustellen auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 12 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

1 Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

2 Andere Veranstaltungen können vom Sicherheitsvorstand bewilligt werden.

Art. 13 Verbot von Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 14 Tierhaltung

1 Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen oder öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.

2 Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin oder vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

3 Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann sie der Gemeinderat der verantwortlichen Halterin oder dem verantwortlichen Halter verbieten.

Art. 15 Hausieren

Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausieren) ist unter Vorbehalt der erforderlichen Bewilligungen nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.

Art. 16 Taxi

Wer gewerbsmässig ein Taxiunternehmen ab Standplätzen in Volketswil betreibt, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 17 Grundsatz Immissionsschutz

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Umwelt zu schützen. Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen, sind verboten.

IV. Lärmschutz

Art. 18 Grundsatz

1 Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

2 Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

3 An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz.

Art. 19 Bau, Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen

1 Um Lärm zu verhindern sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

2 Wird der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert, kann der Sicherheitsvorstand weitere Anordnungen treffen.

3 In der Zeit zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen sind Arbeiten, die störenden Lärm verursachen - ausser solchen zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes - verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht ausserhalb dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 20 Frühgeläut

1 Das Kirchengeläut der reformierten Kirche Volketswil kann von der festgelegten Nachtruhe abweichen.

2 Unter der Woche ertönt das Frühgeläut für die Dauer von fünf Minuten um 06.00 Uhr. An Sonn- und den in Volketswil geltenden Feiertagen beginnt es jeweils um eine Stunde später und dauert 10 Minuten.

3 Der Gemeinderat kann Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 21 Landwirtschaft; Haus und Garten

1 Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen werktags nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

2 Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, wenn dies zwingend erforderlich ist.

3 Knallgeräte, Lautsprecher und andere lärmverursachende Geräte, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in der Wohnzone verboten.

Art. 22 Besondere Vorschriften

1 Motorsportliche Veranstaltungen, einschliesslich Trainingsfahrten, bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

2 Motorisch angetriebene Spielzeuge (Verbrennungsmotoren) dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete verwendet werden. Für den regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

3 Helikopterlandungen zu Arbeits- und Vergnügungszwecken bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

Art. 23 Singen, Musizieren usw. im Freien

1 Durch Singen, Musizieren und den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden.

2 Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Das Verwenden von Lautsprechern, Megafonen und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und in anderen Fahrnisbauten bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

V. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes sowie des Eigentums

Art. 25 Grundsatz

1 Der öffentliche Grund und öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

2 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen ist nur mit Bewilligung des Sicherheitsvorstandes gestattet.

3 Unfug an öffentlichem und privatem Eigentum sowie Verunreinigen von öffentlichem und privatem Eigentum ist verboten.

Art. 26 Kulturland, Gärten und Baustellen

1 Ohne die Einwilligung des Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten und von Baustellen verboten.

2 Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.

Art. 27 Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Art. 28 Campieren

1 Das Campieren oder das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Fahrnisbauten zu Wohnzwecken ist auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund verboten. Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen.

2 Der Sicherheitsvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Art. 29 Schutz des öffentlichen Grundes

1 Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) oder Gegenständen, Spucken, Urinieren an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.

2 Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 30 Anzeigen, Plakate, Inschriften

1 Es ist verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

2 Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Art. 31 Strassen, Plätze und Fusswege

1 Das unberechtigte Absperren von Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten.

2 Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern könnten.

3 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

VI. Gastgewerbe

Art. 32 Schliessungszeit

1 Die Schliessungszeit richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz.

2 Die Schliessungszeit ist aufgehoben am Silvester sowie am Bundesfeiertag. An Versammlungen der Politischen- oder der Schulgemeinde wird die Schliessungszeit bis 02.00 Uhr hinausgeschoben.

3 Der Gemeinderat kann für weitere öffentliche Veranstaltungen oder besondere Anlässe sowie für einzelne Betriebe die Schliessungszeit dauernd hinausschieben oder aufheben.

4 Der Sicherheitsvorstand kann für öffentliche Veranstaltungen oder besondere Anlässe sowie für einzelne Betriebe die Schliessungszeit bis längstens 04.00 Uhr vorübergehend hinausschieben. Ein Gesuch muss mindestens fünf Arbeitstage vor dem Anlass eingereicht werden.

VII. Bewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 33 Bewilligungen

1 Bewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen.

2 Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

3 Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und/oder Auflagen nicht eingehalten werden.

4 Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Veranstaltung, einzureichen und zu begründen.

Art. 34 Vollzug

Die Polizeiorgane und die vom Gemeinderat bezeichneten Behörden sind ermächtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 35 Strafen, Ordnungsbussen

1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

2 Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

3 Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällige weitere Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 15. September 1992 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2012.

Gemeinderat Volketswil

Bruno Walliser	Beat Grob
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber